

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Griechische Philologie im
Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
11. Juli 2008
25. Juli 2008
1. September 2009
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 im Folgenden: ABMStPO/Phil – für das Fach Griechische Philologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Griechische Philologie kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Griechischen Philologie sowie in den Neben- und Nachbardisziplinen. ²Außerdem soll der Grund gelegt werden zur Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zum selbständigen Bearbeiten komplexer Probleme überhaupt. ³Diese Kompetenzen stellen eine Grundlage dar für die Ausübung eines breit gefächerten Spektrums beruflicher Tätigkeiten.

(3) ¹Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie wird eine fundierte fachwissenschaftliche Grundausbildung gewährleistet. ²Der Absolvent erwirbt überdies die Kompetenz zum Umgang mit sprachlichen Phänomenen und Texten überhaupt, zudem Fertigkeiten in der Gewinnung großer Mengen von Informationen sowie eine hohe generelle analytische Befähigung. ³Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sprachbeherrschung und Sprachreflexion
2. Erfassen schwieriger Texte
3. methodische Bewältigung komplexer Probleme
4. Abstraktionsvermögen

5. Strukturieren eigener Texte und
6. die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellen.

⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Griechische Philologie soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Germanistik
4. Geschichte
5. Iberoromanistik
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Informatik
8. Italo-romanistik
9. Japanologie
10. Kulturgeschichte des Christentums
11. Lateinische Philologie
12. Linguistische Informatik
13. Nordische Philologie
14. Ökonomie
15. Orientalistik
16. Pädagogik
17. Philosophie
18. Politikwissenschaft
19. Sinologie
20. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium Griechische Philologie als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis	Modul-notenfaktor
1	Graecum I	Graecumskurs I	6 6	10 10	K 120' (unbenotet)	-
2	Graecum II	Graecumskurs II	6 6	10 10	K 120' (unbenotet)	-
1 / 2	Ersatzmodul I (wenn Graecum bereits vorhanden)	PS Griechisch V Griechisch V Klassische Archäologie oder Alte Geschichte oder Antike Philosophie oder Neues Testament	6 2 2 2	10 5 2 3	MP 20' MP 15' n. Maßgabe d. Fächer	- - -
1 / 2	Ersatzmodul II (wenn Graecum bereits vorhanden)	Ü Sprache Einführung a Ü Sprache Einführung b	6 4 2	10 6 4	nach Durchlaufen beider Veranstaltungen des Moduls 2 K je 120' Modulprüfung durch Studienleistung (unbenotet)	-
3/4	Modul Einführung	V Latein oder Ü Indogermanistik PS Einführung in die Griechische Philologie Ü Einführung in die Nebendisziplinen	6 2 2 2	10 2 4 4	n. Maßgabe d. Fächer R u. K 120' MP 20'	0,1 0,5 0,4
3 / 4	Modul Sprache I	Ü Sprache I a Ü Sprache I b	6 4 2	10 6 4	2 K je 120'	je 0,5
3 / 4	Modul Literatur I	V Poesie PS Prosa Ü Lektüre	6 2 2 2	10 2 6 2	MP 15' entweder K 120' oder (wenn Modul Literatur II nicht belegt wird) HA K'120	0,2 0,5 0,3
3/4	Modul Literatur II	V Prosa PS Poesie Ü Lektüre	6 2 2 2	10 2 6 2	MP 15' HA K 120'	0,2 0,5 0,3
5 / 6	Modul Sprache II	Ü Sprache II a Ü Sprache II b	6 4 2	10 6 4	2 K je 120	je 0,5
5 / 6	Modul Literatur III	HS Prosa od. Poesie Ü Lektüre Griechisch Ü Lektüre NT	6 2 2 2	10 6 2 2	HA K 120' K 120'	0,7 0,15 0,15
5 / 6	Bachelorarbeit			10	BA	1

K = Klausur; MP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit; R = Referat; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit; V = Vorlesung; Ü = Übung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(2) Im Studiengang Griechische Philologie als zweites Fach sind die Module nach Absatz 1 mit Ausnahme der Module „Literatur II“ und „Bachelorarbeit“ erfolgreich abzulegen.

(3) ¹Falls Griechische Philologie als Erstfach studiert wird, müssen im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Es werden Module zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen in Italienisch oder Französisch empfohlen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Griechische Philologie mindestens entweder die beiden Graecumsmodule oder die beiden Ersatzmodule erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen den Nachweis altgriechischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums erbringen; Studierende ohne Graecum erbringen den Nachweis durch den erfolgreichen Abschluss der Module Graecum I und Graecum II im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten. ²Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ABMStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.